## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Auf der Heid bei Stadtkyll"

Landkreis Daun Vom 07. März 1995

Auf Grund des § 21 de Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung de Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) – und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung "Auf der Heid bei Stadtkyll".

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 5,7 ha und umfasst in der Gemarkung Stadtkyll, Flur 2, das Flurstück Nr. 15.

ξ3

## Schutzzweck ist

- die Erhaltung von Borstgrasrasen, Feuchtheiden, Zwergstrauchheiden und Gebüschkomplexen als Lebensgrundlage seltener, bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vogel- und Insektenarten sowie
- 2. die Erhaltung des charakteristischen, durch kulturhistorische Landnutzungsformen entstandenen Zustandes von Natur und Landschaft aus landeskundlichen Gründen.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallager-, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,

- 4. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 6. Straßen und Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 9. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- 10. forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 11. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 12. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 13. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zu Tage zu fördern oder zu entnehmen,
- 14, Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 16. nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 18. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- 19. zu reiten,
- 20. zu lärmen,
- 21. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 22. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 23. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 24. Wildäcker anzulegen,
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 2. Exkursionen durchzuführen,
- 3. wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt auszuüben,
- 4. die vorhandenen Gebäude zu nutzen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Materiallager-, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- § 4 Abs. 1 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert oder sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Flächen erstmalig aufforstet,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 forstwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 organischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einbringt,
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,

- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 mit Fahrzeugen aller Art fährt,
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 reitet,
- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 lärmt,
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Feuer anzündet oder unterhält,
- 23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Wildäcker anlegt,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 26. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Exkursionen durchführt,
- 27. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt ausübt,
- 28. § 4 Abs. 2 Nr. 4 die vorhandenen Gebäude ohne Genehmigung der Landespflegebehörde nutzt.

ξ8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 07.03.1995

Bezirksregierung Trier In Vertretung Harwardt i. V.